

noch großzügiger regeln. Es gilt jedoch zu beachten, dass der WCT das Schutzniveau der RBÜ nicht senken darf. Solche im digitalen Zusammenhang angemessenen neuen Schranken müssen deshalb stets im Einklang mit den Vorgaben des Dreistufentests des Art. 10 Abs. 1 WCT stehen. Die Ausdehnung des Dreistufentests auf sämtliche in der RBÜ vorgesehenen Ausnahmen kann daher nicht als Grundlage für weitere, nicht in der RBÜ vorgesehene Ausnahmen dienen.¹⁴⁰⁷

B. Schrankenvorgaben durch das europäische Gemeinschaftsrecht

Neben den dargestellten konventionsrechtlichen Grenzen sind aufgrund der unionsrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen im Urheberrecht bei der Ausgestaltung europäischer und nationaler urheberrechtlicher Schranken maßgeblich die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts zu beachten.

Die Grenzen des gesetzgeberischen Ausgestaltungsspielraums in Bezug auf urheberrechtliche Schrankenregelungen definieren dabei zum einen die Kompetenzbestimmungen des Vertrags von Lissabon, zum anderen im Wesentlichen vier der inzwischen zahlreichen europäischen Richtlinien, namentlich die Computerprogramm-Richtlinie, die Vermiet- und Verleihrrechts-Richtlinie, die Datenbank-Richtlinie und die InfoSoc-Richtlinie. Den genannten Richtlinien kommt neben dem durch sie vorgegebenen rechtlichen Rahmen für die Neugestaltung urheberrechtlicher Regelungen auch aufgrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung des auf Richtlinien beruhenden nationalen Rechts besondere Bedeutung zu. Neben den drei erstgenannten Richtlinien, die auf einzelne Schutzgegenstände oder Verwertungsrechte beschränkt sind und somit lediglich bestimmte Teilaspekte des Urheberrechts oder einzelner Leistungsschutzrechte regeln, verdient die als übergreifende und umfassende Richtlinie ausgestaltete sogenannte InfoSoc-Richtlinie ein besonderes Augenmerk.

Durch seine Entscheidungen zur Auslegung des europäischen Primär- und Sekundärrechts hat schließlich der EuGH ganz wesentlich zur europäischen Harmonisierung des Urheberrechts beigetragen. Seine Entscheidun-

¹⁴⁰⁷ Vgl. *Cohen Jehoram*, EIPR 2005, 27(10), 359 (363); *v.Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667 (676); *Oliver*, 25 Colum. J.L. & Arts 119, 137 (2002); *Reinbothe*, in: FS Dittrich, S. 251 (265 f.); *Reinbothe/v.Lewinski*, WIPO Treaties, Art. 10 WCT Rn. 31, 34.

gen zu den Grundfreiheiten und zum Diskriminierungsverbot ebenso wie zur Auslegung des Sekundärrechts, die den *acquis communautaire* im Urheberrecht maßgeblich geprägt haben, sind daher bei der Gestaltung des nationalen Rechts ebenfalls zu beachten.

I. Gemeinschaftskompetenz zur Harmonisierung des Urheberrechts

Auch wenn eine ausdrückliche entsprechende Kompetenznorm fehlte, war bereits vor der Verabschiedung des AEUV¹⁴⁰⁸ anerkannt, dass die Europäische Gemeinschaft auch im Bereich des geistigen Eigentums über eine Zuständigkeit zum Erlass der zur Verwirklichung des Binnenmarktkonzeptes erforderlichen Maßnahmen einer *Rechtsangleichung* verfügte.¹⁴⁰⁹ Als Rechtsgrundlagen für die bisherige schrittweise Harmonisierung des nationalen Urheberrechts durch europäische Richtlinien wurden – allein oder kumulativ – die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit (ex-Art. 47 Abs. 2 i.V.m. ex-Art. 55 EGV (Art. 53 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 AEUV)), zum Gemeinsamen Markt (ex-Art. 94 EGV (Art. 115 AEUV)) und nach seiner Einfügung insbesondere ex-Art. 95 EGV (Art. 114 AEUV) herangezogen.¹⁴¹⁰ Eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage für eine europäische *Rechtsvereinheitlichung* – die Ergänzung oder vollständige Ersetzung des nationalen Urheberrechts durch die Schaffung eines originären europäischen Gemeinschaftsurheberrechts – enthielt der EGV hingegen nicht. Dennoch wäre auch eine europäische Vollharmonisierung des Urheber-

1408 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. Nr. C 115 v. 9.5.2008, S. 47-199.

1409 Siehe Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper, *Recht der EU*, Art. 118 AEUV Rn. 2; Reinbothe, *ZEuP* 2000, 5 (9); Streinz, in: *Systembildung im Europäischen Urheberrecht*, S. 11 (13 ff., 32 ff.), jeweils m.w.N.

1410 Siehe Streinz, in: *Systembildung im Europäischen Urheberrecht*, S. 11 (32). Auch der EuGH hat betont, dass diese Rechtsgrundlagen für die Harmonisierung und Ergänzung der nationalen Schutzmechanismen des geistigen Eigentums genutzt werden können; siehe grundlegend EuGH, *Urt. v. 13.7.1995*, C-350/92, *Slg.* 1995, I-1985, Rn. 25 ff. = *GRUR Int.* 1995, 906 (907 f.) – *Königreich Spanien./.* *Rat der Europäischen Union* sowie die *Tabakwerbeverbot-Entscheidung*, EuGH, *Urt. v. 5.10.2000*, C-376/98, *Slg.* 2000, I-8419, Rn. 76 ff. = *NJW* 2000, 3701 (3702 f.) – *Bundesrepublik Deutschland./.* *Europäisches Parlament und Rat der EU*. Zur Kompetenzgrundlage für den Erlass der InfoSoc-RL siehe EuGH, *Urt. v. 12.9.2006*, C-479/04, *Slg.* 2006, I-8089, Rn. 29 ff. = *GRUR Int.* 2007, 237 (239) – *Laserdisken ApS./.* *Kulturministeriet*.

rechts durch die Ersetzung nationaler Urheberrechtsregelungen durch eine oder mehrere EG-Verordnungen nach richtiger Auffassung als Maßnahme der Rechtsangleichung nach ex-Art. 95 EGV zulässig gewesen.¹⁴¹¹

Eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage für die Schaffung „europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ besteht im europäischen Gemeinschaftsrecht nun erstmals mit der Regelung des Art. 118 AEUV, die weder im EGV noch im EUV eine Vorgängerregelung hat.¹⁴¹² Art. 118 Abs. 1 AEUV ermächtigt den europäischen Gesetzgeber zum Erlass derjenigen Maßnahmen, die zur Schaffung eines entsprechenden europäischen Rechtstitels erforderlich sind. Zur Anwendung kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 EUV, nach dem eine qualifizierte Mehrheit im Rat ausreicht. Grundsätzlich kann die Rechtsvereinheitlichung im Wege sämtlicher in Art. 288 AEUV vorgesehener Rechtsakte (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen) erfolgen. Praktikabel erscheint die Einführung eines einheitlichen europäischen urheberrechtlichen Schutzrechtssystems jedoch nur im Wege einer Verordnung, da diese gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfalten würde.¹⁴¹³

Eine europäische Urheberrechtsverordnung böte die Gelegenheit, durch die vollständige Vereinheitlichung des materiellen europäischen Urheberrechts ein weiteres Anwachsen des bisher durch die nur bereichsspezifische Harmonisierung im Wege der Richtlinien entstandenen „kreuz und quer und schräg gewebten Flickenteppichs“¹⁴¹⁴ zu verhindern und die bisher in diesem „Teppich“ – etwa im Bereich des Schutzes der Urheberper-

1411 So auch *Drasch*, ZEuP 1998, 123 (132); *Kaiser*, Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht, S. 73; *Leistner*, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive, S. 74 f.; *Peifer*, ZUM 2006, 1 (4 f.); *Schack*, ZGE 2009, 275 (283); a.A. *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper*, Recht der EU, Art. 118 AEUV Rn. 2; *Reinbothe*, ZEuP 2000, 5 (8); *Schieble*, Kompetenz der EG, S. 146 f., 227.

1412 Siehe *Calliess/Ruffert/Wichard*, EUV/AEUV, Art. 118 AEUV Rn. 1; *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper*, Recht der EU, Art. 118 AEUV Rn. 1.

1413 So auch *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper*, Recht der EU, Art. 118 AEUV Rn. 24; *Schack*, ZGE 2009, 275 (284). Siehe zur Opportunität der Einführung einer Schrankengeneralklausel im europäischen Recht im Rahmen einer Urheberrechtsverordnung näher unten 7. Kapitel, A.

1414 *Schack*, ZGE 2009, 275 (276).

sönlichkeitsrechte – verbliebenen „Löcher“ zu stopfen.¹⁴¹⁵ Bis zu einer solchen – wünschenswerten und zugleich zur Erreichung eines funktionierenden Binnenmarktes unumgänglichen – Vereinheitlichung der Schutzvoraussetzungen, des Inhalts, der Inhaberschaft, der Dauer und auch der Schranken des Urheberrechts dürften jedoch selbst bei einem entsprechenden politischen Willen sicherlich noch Jahre oder Jahrzehnte vergehen.¹⁴¹⁶ Bis dahin müssen die nationalen Gesetzgeber den ihnen belassenen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nutzen, um das Urheberrecht zukunftsfähig zu machen.

II. Computerprogramm-Richtlinie, Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie und Datenbank-Richtlinie

Die Ober- und Untergrenzen einer gesetzgeberischen Ausgestaltung des nationalen Urheberrechts werden maßgeblich durch europäische Richtlinien festgelegt. Neben der aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Gestaltung urheberrechtlicher Schranken näher zu betrachtenden sogenannten InfoSoc-Richtlinie (unten III.) seien zunächst drei der InfoSoc-Richtli-

1415 Ebenfalls befürwortet von Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper, *Recht der EU*, Art. 118 AEUV Rn. 37; Haedicke, *Patente und Piraten*, S. 99 f.; Hilty, *IIC* 2004, 760 (774 f.); Kreile/Becker, *GRUR Int.* 1994, 901 (904); Leistner, *Konsolidierung und Entwicklungsperspektive*, S. 64 ff.; ders., *CMLR* 46 (2009), 847 (883 f.); Lucas, in: *FS Schricker II*, S. 435 (444 f.); Schack, *ZGE* 2009, 275 (286 ff.); zurückhaltender v.Eechoud/Hughenholz/v.Gompel/Guibault/Helberger, *Harmonizing European Copyright Law*, S. 316 ff.; Gaster, *ZUM* 2006, 8 (14); Hughenholz/v.Eechoud/v.Gompel/Guibault/u.a., *Recasting of Copyright*, S. 218 ff.; ablehnend v.Lewinski, in: *Systembildung im Europäischen Urheberrecht*, S. 215 (244); v.Lewinski/Walter, in: *Walter/v.Lewinski, European Copyright Law*, 16.0.147 f. Für einen Vorschlag für ein einheitliches europäisches Urheberrecht, siehe den im April 2010 vorgestellten Entwurf eines „European Copyright Code“ des von namhaften europäischen Rechtswissenschaftlern ins Leben gerufenen „Wittem Project“, abrufbar unter: <www.copyrightcode.eu>; siehe dazu näher unten 7. Kapitel, A.II.1.

1416 Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper, *Recht der EU*, Art. 118 AEUV Rn. 41 nimmt an, dass eine Kodifizierung frühestens in zehn Jahren Realität werden könnte. Schack, *ZGE* 2009, 275 (289) hält eine Realisierung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts bis zum Jahre 2025 für möglich. Dreier, in: *FS Loschelder*, S. 47 (48) meint, der politische Wille und die Kraft reichten in der EU derzeit für eine weitreichende Harmonisierung des Urheberrechts im Wege einer Verordnung nicht aus.

nie zeitlich vorausgehende Richtlinien erwähnt, die einzelne Teilaspekte der Schranken des Urheberrechtsschutzes regeln und die daher im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung ebenfalls relevant sind.

Mit der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL)¹⁴¹⁷ wurde der europäische Gesetzgeber erstmals auf dem Gebiet des Urheberrechts harmonisierend tätig. Die Richtlinie beinhaltete die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Computerprogramme dem urheberrechtlichen Schutz als Werke der Literatur zu unterstellen.¹⁴¹⁸ Zu diesem Zweck harmonisierte die Richtlinie neben der Schutzvoraussetzung der „eigenen geistigen Schöpfung“¹⁴¹⁹ den Inhalt, die Schutzdauer und auch die Schranken des Urheberrechts an Computerprogrammen.¹⁴²⁰ Durch die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen wurde die ursprüngliche Computerprogramm-RL zwischenzeitlich aufgehoben, teilweise an die veränderte Rechtslage angepasst und in geänderter Form kodifiziert.¹⁴²¹ Die für die vorliegende Untersuchung relevanten Schrankenbestimmungen der Artikel 5 und 6 der Richtlinie blieben jedoch unverändert. Art. 5 Computerprogramm-RL räumt dem rechtmäßigen Erwerber eines Computerprogramms das (nicht disponible)¹⁴²² Recht ein, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers Handlungen durchzuführen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerbeseitigung erforderlich sind, sowie Sicherungskopien zu erstellen und das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen und zu testen. Der ebenfalls nicht disponible Art. 6 Computerprogramm-RL enthält Vorgaben zur Dekompilierung von Computerprogrammen zum Zwecke der Sicherung der Interoperabilität.¹⁴²³

Die zweite europäische Richtlinie auf dem Gebiet des Urheberrechts mit Relevanz für die (Neu-)Regelung der urheberrechtlichen Schranken ist

1417 ABl. Nr. L 122 v. 17.5.1991, S. 42-46.

1418 Siehe Erw.-Grd. 6 zur Computerprogramm-RL.

1419 Siehe Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-RL.

1420 Zu Entstehungsgeschichte und Inhalt der Computerprogramm-RL siehe statt vieler *Lehmann*, GRUR Int. 1991, 327 ff.

1421 ABl. Nr. L 111 v. 5.5.2009, S. 16-22.

1422 Siehe Art. 8 S. 2 (vormals: Art. 9 Abs. 1 S. 2) Computerprogramm-RL.

1423 Für eine detaillierte Analyse der Art. 5 und 6 Computerprogramm-RL siehe statt vieler *Blocher/Walter*, in: *Walter/v.Lewinski*, European Copyright Law, 5.5.6 ff.; 5.6.20 ff.

die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleihrechts-RL).¹⁴²⁴ Artikel 10 der Richtlinie regelt die Schranken des Schutzes der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller. Art. 10 Vermiet- und Verleihrechts-RL entspricht der Regelung des Art. 15 des Rom-Abkommens¹⁴²⁵ und erlaubt den Mitgliedstaaten, Schranken für die private Nutzung, für die Benutzung von Auszügen für die Berichterstattung über Tagesereignisse, für ephemere Aufzeichnungen durch Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts vorzusehen. Nach Art. 10 Abs. 2 Vermiet- und Verleihrechts-RL können Mitgliedstaaten zudem die Schranken, die das nationale Recht für das Urheberrecht vorsieht, auch für die genannten verwandten Schutzrechte vorsehen. Durch Art. 11 Abs. 1 lit. b der InfoSoc-Richtlinie wurde schließlich Art. 10 Abs. 3 Vermiet- und Verleihrechts-RL dahingehend geändert, dass dieser nun den Dreistufentest¹⁴²⁶ enthält. Sämtliche in der Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie genannten Schrankenbestimmungen sind jedoch optional, so dass eine unionsweite Harmonisierung der Schranken der verwandten Schutzrechte durch die Richtlinie nicht erfolgte. Mitgliedstaaten können frei entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Schrankenbestimmungen sie einführen wollen. Werden jedoch Schrankenregelungen zu Lasten der Inhaber verwandter Schutzrechte im nationalen Recht verankert, so müssen sie den Voraussetzungen des Art. 10 Vermiet- und Verleihrechts-RL entsprechen und dürfen nicht über diese hinausgehen.¹⁴²⁷ Die Vermiet- und Verleihrechts-RL beschränkt somit jedoch nicht die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, neue Schrankenbestimmungen einzuführen, die lediglich das Urheberrecht und nicht auch die verwandten Schutzrechte betreffen.¹⁴²⁸ Die Einführung neuer Urheberrechtsschranken

1424 ABl. Nr. L 346 v. 27.11.1992, S. 61-66.

1425 Siehe zum Rom-Abkommen und zum Inhalt des Art. 15 RA oben 6. Kapitel, A.VI.

1426 Zum Dreistufentest siehe sogleich unten 6. Kapitel, C.

1427 Siehe *v.Lewinski*, in: Walter/*v.Lewinski*, European Copyright Law, 6.10.1. Zu Entstehungsgeschichte, Inhalt und Umsetzung der Vermiet- und Verleihrechts-RL in nationales Recht siehe *v.Lewinski*, GRUR Int. 1991, 104 ff.; *dies.*, ZUM 1995, 442 ff.

1428 Vgl. *Hugenholtz/v.Eechoud/v.Gompel/Guibault/u.a.*, Recasting of Copyright, S. 65.

steht allerdings unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der InfoSoc-Richtlinie.¹⁴²⁹

Als dritte relevante Harmonisierungsmaßnahme ist schließlich die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL)¹⁴³⁰ zu nennen. Vorgaben für die Ausgestaltung von Schranken enthält die Datenbank-Richtlinie in Art. 6 Abs. 2. Bei den vier dort genannten Beschränkungen des Urheberrechts an einer Datenbank handelt es sich um eine abschließende Aufzählung optionaler Schrankentatbestände.¹⁴³¹ Diese können demnach vom nationalen Gesetzgeber vorgesehen werden, sind jedoch nicht zwingend in das nationale Recht zu übernehmen. Mitgliedstaaten können insoweit also frei wählen; andere als die aufgezählten Schrankentatbestände darf das nationale Recht hingegen grundsätzlich nicht enthalten.¹⁴³² Ergänzend regelt Art. 6 Abs. 3 Datenbank-RL in enger Anlehnung an den Dreistufentest der RBÜ,¹⁴³³ dass die vorgesehenen Schrankenbestimmungen nicht in einer Weise angewendet werden dürfen, die die rechtmäßigen Interessen des Rechteinhabers unzumutbar verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

III. InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG

Von den vorgenannten sektoralen Richtlinien, die auf einzelne Schutzgegenstände oder Verwertungsrechte beschränkt sind und somit lediglich bestimmte Teilaspekte des Urheberrechts oder einzelner Leistungsschutzrechte regeln, unterscheidet sich die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informations-

1429 Dazu sogleich unten 6. Kapitel, B.III.

1430 ABl. Nr. L 77 v. 27.3.1996, S. 20-28.

1431 Zu den Schrankenregelungen des Art. 6 Abs. 2 Datenbank-RL siehe nur *Leistner*, Rechtsschutz von Datenbanken, S. 117 ff.; v. *Lewinski*, in: *Walter/v. Lewinski*, *European Copyright Law*, 9.6.21 ff., jeweils mit detaillierter Analyse der einzelnen Schrankenoptionen und zahlreichen weiteren Nachweisen.

1432 Vgl. *Erw.-Grd.* 35 zur Datenbank-RL. Zur problematischen Regelung des Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL und der erforderlichen restriktiven Auslegung siehe *Gaster*, *Rechtsschutz von Datenbanken*, Art. 6 Rn. 405 ff.

1433 Siehe dazu bereits oben 6. Kapitel, A.IV.2. sowie ausführlich unten 6. Kapitel, C.

gesellschaft (sog. InfoSoc-Richtlinie)¹⁴³⁴ entscheidend: Sie verfolgt – in Umsetzung der Verpflichtungen aus den WIPO-„Internet Treaties“ WCT und WPPT,¹⁴³⁵ aber auch über diese hinaus – einen *horizontalen Harmonisierungsansatz* und zielt auf eine unionsweite Anpassung und Ergänzung des Urheberrechtsschutzes, um den neuen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.¹⁴³⁶ Ein zentraler Zweck der Richtlinie ist die Erreichung beziehungsweise Gewährleistung eines einheitlich hohen Schutzniveaus im Bereich des geistigen Eigentums zur Förderung von Kreativität und von Investitionen in Kreativität und Innovation als Beitrag zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen (Kreativ-)Industrie.¹⁴³⁷

Der Erreichung dieses Zweckes dienen die drei Regelungsabschnitte der Richtlinie: Den ersten Regelungsgegenstand bildet die Harmonisierung der wichtigsten Verwertungsrechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 2 bis 4 InfoSoc-RL). Der zweite Abschnitt widmet sich (dem Versuch) der Harmonisierung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen (Art. 5 InfoSoc-RL). Der dritte Abschnitt schließlich befasst sich mit der Regelung des Zusammenspiels von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten mit technischen Schutzmaßnahmen (Art. 6 und 7 InfoSoc-RL).¹⁴³⁸

Obwohl die mit der Nutzung neuer Medien verbundenen Rechtsprobleme den Anstoß zum Erlass der Richtlinie gaben und der Titel der Richtlinie auf eine Ausrichtung auf die Gestaltung des europäischen Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hindeuten scheint, beschränkt diese sich tatsächlich nicht auf die Erfassung der damit verbundenen Rechtsprobleme.¹⁴³⁹ In der Richtlinie werden vielmehr durch die Festschreibung von Verwertungsrechten und deren Schranken Grundprinzipien des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte nicht nur in Bezug auf die di-

1434 ABl. Nr. L 167 v. 22.6.2001, S. 10-19.

1435 Siehe zu deren Inhalt und Relevanz bereits oben 6. Kapitel, A.VIII.

1436 Vgl. Erw.-Grd. 5 zur InfoSoc-RL.

1437 Vgl. Erw.-Grd. 4 und 9 zur InfoSoc-RL.

1438 Zu den Regelungen der Richtlinie zum Rechtsschutz technischer Maßnahmen siehe die kritische Betrachtung bei *Leistner*, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive, S. 36 ff. m.w.N.

1439 Siehe Art. 1 Abs. 1 InfoSoc-RL: „Gegenstand dieser Richtlinie ist der rechtliche Schutz des Urheberrechts ..., insbesondere in Bezug auf die Informationsgesellschaft.“ [Hervorhebung durch den Verfasser]; siehe auch *Bayreuther*, ZUM 2001, 828 (829).

gitale, sondern auf jegliche Werknutzung formuliert und in den Erwägungsgründen näher erläutert.¹⁴⁴⁰

Ausdrücklich unangetastet bleibt durch die InfoSoc-Richtlinie gemäß deren Art. 1 Abs. 2 der durch die bereits erlassenen Richtlinien mit Urheberrechtsbezug bisher erreichte urheberrechtliche *acquis communautaire*. Wenn und soweit Vorschriften der vorbestehenden Richtlinien durch die InfoSoc-Richtlinie abgeändert werden sollen, ist dies – wie in Art. 11 InfoSoc-RL – ausdrücklich geregelt.¹⁴⁴¹ Nach Art. 9 InfoSoc-RL bleiben zudem die anderen nicht urheberrechtsbezogenen Richtlinien ausdrücklich unberührt. Außerhalb des Anwendungsbereichs der InfoSoc-Richtlinie bleiben schließlich auch Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht.¹⁴⁴²

Um die internationalen Verpflichtungen aus der Ratifizierung der WIPO-„Internet Treaties“ umzusetzen,¹⁴⁴³ die kommerziellen Verwertungsrechte der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte zu harmonisieren und mehr Rechtssicherheit für die Begünstigten zu erreichen, werden in den Artikeln 2 bis 4 der InfoSoc-Richtlinie die Verwertungsrechte der Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Verbreitung definiert und bewusst weit gefasst.¹⁴⁴⁴

Zur Sicherung eines angemessenen Rechts- und Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern untereinander und zwischen Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen

1440 Vgl. *Bornkamm*, in: FS Erdmann, S. 29 (43); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (735); *Spindler*, GRUR 2002, 105. Zur Rolle der Erwägungsgründe bei der Auslegung europäischen Rechts siehe *Leistner*, Rechtsschutz von Datenbanken, S. 37 ff. m.w.N.

1441 Siehe *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (735). Zu den drohenden Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen einzelner Richtlinien siehe mit detaillierter Analyse und Kritik *Hugenholz/v.Eechoud/v.Gompel/Guibault/u.a.*, Recasting of Copyright, S. 64 ff.

1442 Siehe Erw.-Grd. 19 zur InfoSoc-RL. Zum Spannungsverhältnis aufgrund der fehlenden Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in der EU und dessen grundsätzlicher Anerkennung als Schutzgegenstand des Urheberrechts durch den EuGH (siehe EuGH, Urt. v. 20.10.1993, C-92/92 und C-326/92, Slg. 1993, I-5145 Rn. 20 = NJW 1994, 375 (376) – *Phil Collins./Imtrat Handelsgesellschaft mbH und Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH, Leif Emanuel Kraul./EMI Electrola GmbH*) siehe *Leistner*, CMLR 46 (2009), 847 (850 f.) sowie die ausführliche Bestandsaufnahme und Kritik von *Metzger*, in: FS Schricker II; S. 455 (457 ff.). Vgl. auch die Kritik von *Schack*, Urheberrecht, Rn. 143; *ders.*, ZGE 2009, 275 (278 f.).

1443 Siehe Erw.-Grd. 15 zur InfoSoc-RL und oben 6. Kapitel, A.VIII.

1444 Vgl. Erw.-Grd. 21 und 23 zur InfoSoc-RL.

sieht die InfoSoc-Richtlinie in ihrem zweiten Regelungsabschnitt die Einschränkung der zuvor geregelten Ausschließlichkeitsrechte durch detaillierte Bestimmungen zu den Ausnahmen vor. Ziel dieses – nicht durch WCT und WPPT vorgegebenen – Teils der Richtlinie war es, die auf dem Gebiet der Schrankenbestimmungen zuvor bestehenden, teils ganz erheblich abweichenden nationalen Bestimmungen¹⁴⁴⁵ unionsweit zu harmonisieren.¹⁴⁴⁶ Die Absätze 1 und 2 enthalten dazu Schrankenbestimmungen des in Artikel 2 geregelten Vervielfältigungsrechts, Absatz 3 weitere Ausnahmegestaltungen, die auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und Wiedergabe Anwendung finden, und Absatz 4 eine Ausnahme zum Verbreitungsrecht.¹⁴⁴⁷ Absatz 5 schließlich macht den für alle in den Absätzen 1 bis 4 aufgelisteten Schrankenregelungen geltenden Dreistufentest¹⁴⁴⁸ zum Teil des europäischen *acquis*.

Drei der in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Schrankentatbestände enthalten zudem die ausdrückliche Vorgabe, dass diese Regelungen von den Mitgliedstaaten nur unter der Voraussetzung angewendet werden können, dass „die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten“.¹⁴⁴⁹ Auch für andere nach der Richtlinie zulässige Schrankenbestimmungen, die einen „gerechten Ausgleich“ nicht zwingend vorschreiben, können die Mitgliedstaaten einen solchen jedoch vorsehen.¹⁴⁵⁰ Eine Auslegungshilfe für den im Rahmen der Beratungen zur Richtlinie neu eingeführten Begriff des „gerechten Ausgleichs“¹⁴⁵¹ liefert Erwägungsgrund 35 zur InfoSoc-Richtlinie: Danach ist der Begriff so auszulegen, dass den Rechteinhabern unter

1445 Zu den mehr als 130 unterschiedlichen Schrankenbestimmungen innerhalb der EU vor Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie siehe *Decker/Hoeren*, EIPR 1998, 20(7), 256 (257 ff.); *Hoeren*, MMR 2000, 515 (517 ff.).

1446 Vgl. Erw.-Grd. 31 zur InfoSoc-RL. Zu den politischen Schwierigkeiten und zähen Verhandlungen um einen Kompromiss zur Harmonisierung der Schrankenbestimmungen siehe *Bayreuther*, ZUM 2001, 828 (829); *Hoeren*, MMR 2000, 515 ff.; *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (734 f.); *Spindler*, GRUR 2002, 105 (106, 110 f.).

1447 Ausführlich zum Inhalt der einzelnen Schrankenvorgaben in Art. 5 Abs. 1-4 InfoSoc-RL statt vieler *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (738 ff.).

1448 Zu den verschiedenen Erscheinungsformen des Dreistufentests und seiner Auslegung sogleich ausführlich 6. Kapitel, C.

1449 Siehe Art. 5 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL (Reprographie), Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL (private Vervielfältigung); Art. 5 Abs. 2 lit. e InfoSoc-RL (Vervielfältigung in nicht-kommerziellen sozialen Einrichtungen).

1450 Siehe Erw.-Grd. 36 zur InfoSoc-RL.

1451 Siehe dazu *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (738).

Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Einzelfalls grundsätzlich die Nutzung ihrer geschützten Werke angemessen vergütet wird. Als brauchbares Kriterium zur Ermittlung der Form und Höhe des Ausgleichs nennt die Richtlinie den sich aus der Nutzungshandlung ergebenden etwaigen Schaden für den Rechteinhaber. Diese Vorgaben der Richtlinie hat der EuGH in seiner *Padawan*-Entscheidung¹⁴⁵² näher konkretisiert. Der EuGH betonte, der Begriff des „gerechten Ausgleichs“ in der Richtlinie 2001/29/EG sei ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen sei.¹⁴⁵³ Eine Auslegung der Erwägungsgründe 35 und 38 zur Richtlinie ergebe, dass der Begriff *zwingend* auf dem Begriff des Schadens beruhe.¹⁴⁵⁴ Diesen hat der EuGH als den Nachteil definiert, „der sich für den Urheber aus der Vervielfältigung seines geschützten Werkes ergibt, wenn sie ohne seine Genehmigung für den privaten Gebrauch erfolgt“.¹⁴⁵⁵ Ergänzend hat der EuGH nun festgestellt, dass grundsätzlich die Person eine angemessene Vergütung schulde, die ohne vorherige Genehmigung des Rechteinhabers eine Vervielfältigung des geschützten Werkes für ihren privaten Gebrauch vornimmt und somit beim Rechteinhaber einen Schaden verursacht.¹⁴⁵⁶ Die Mitgliedstaaten treffe jedoch in Bezug auf die Gewährleistung einer effektiven Erhebung des gerechten Ausgleichs eine „Ergebnispflicht“, so dass es den Mitgliedstaaten aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der privaten Nutzer letztlich frei stehe, eine Vergütungsregelung einzuführen,

1452 EuGH, Urt. v. 21.10.2010, C-467/08, ABL. EU 2010, C 346/05 = GRUR 2011, 50 – *Padawan*./ *Sociedad General de Autores y Editores de España [SGAE]*.

1453 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 37 – *Padawan*.

1454 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 42, 50 – *Padawan*; bestätigt durch EuGH, Urt. v. 16.6.2011, C-462/09, Rn. 24 – *Stichting de ThuisKopie*./ *Opus Supplies Deutschland GmbH*. Das Abstellen auf den „Schaden“ ist mit der Begründung kritisiert worden, dass allein durch die Einführung der Privatkopieausnahme als solcher ein konkreter Schaden bei einem bestimmten Urheber noch nicht entstanden sein dürfte; siehe *Frank*, CR 2011, 1 (4f.); *Paulus/Wesche*, GRUR 2012, 112 (115). *Dreier*, ZUM 2011, 281 (283) weist allerdings zutreffend darauf hin, dass der EuGH zwar in der deutschen Sprachfassung von „Schaden“ spreche, in der englischen Sprachfassung allerdings nicht etwa der Begriff „damage“, sondern „harm“ verwendet werde. „Harm“ zielt im Gegensatz zum Begriff „damage“ weniger auf den konkreten Schaden als vielmehr allgemeiner auf einen Nachteil, eine Beeinträchtigung von Interessen ab.

1455 EuGH, Urt. v. 21.10.2010, C-467/08, Rn. 40 – *Padawan*./ *SGAE*.

1456 Siehe EuGH, Urt. v. 16.6.2011, C-462/09, Rn. 35 – *Stichting de ThuisKopie*./ *Opus Supplies Deutschland GmbH*.

nach der die Hersteller oder Importeure zur Zahlung des angemessenen Ausgleichs verpflichtet sind.¹⁴⁵⁷ Diese „Ergebnispflicht“ hat der EuGH zuletzt ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass sichergestellt werden müsse, dass der (von den Verwertungsgesellschaften erhobene) gerechte Ausgleich tatsächlich den Rechteinhabern zufließt, da unmittelbar und originär Berechtigter des Anspruchs auf gerechten Ausgleich – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Erhebung – die Urheber beziehungsweise Rechteinhaber bleiben.¹⁴⁵⁸

Trotz dieser Konkretisierung durch den EuGH erfolgt eine europäische Harmonisierung der Vergütungsansprüche zum Ausgleich erlaubter Nutzungen durch die InfoSoc-Richtlinie nicht.¹⁴⁵⁹ Vorgegeben ist nunmehr nur, anhand welcher Kriterien ein „gerechter Ausgleich“ auszugestalten ist, wenn dieser vom Gesetzgeber vorgesehen wird, und wer (grundsätzlich) Schuldner eines solchen Anspruches ist. Die Frage, in welchen Fällen ein Vergütungsanspruch vorzusehen ist, regelt die Richtlinie jedoch gerade nicht abschließend. Die Richtlinie schreibt lediglich vor, dass die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Insbesondere etwaige bereits erhaltene Zahlungen oder ein nur geringfügiger Nachteil können auch dazu führen, dass in bestimmten Situationen gar keine Vergütungspflicht für die Nutzung entsteht.¹⁴⁶⁰

Die – auf Regelungen in den nationalen Urheberrechtsordnungen der Mitgliedstaaten zurückgehende – Liste der Ausnahmen in Artikel 5 der InfoSoc-Richtlinie ist abschließend und erschöpfend,¹⁴⁶¹ jedoch (abgesehen von der vorübergehende Vervielfältigungen betreffenden Regelung des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL) nicht bindend und ohne Rangfolge, so dass Mitgliedstaaten in dem derart vorgegebenen Rahmen nach freiem Ermessen im nationalen Recht Schrankenbestimmungen vorsehen dürfen. Nicht nur das „Ob“ der Richtlinienumsetzung steht den Mitgliedstaaten insoweit frei, sondern auch das „Wie“, denn für die konkrete Ausgestaltung der na-

1457 Siehe EuGH, Urt. v. 16.6.2011, C-462/09, Rn. 34, 37 – *Stichting de Thuiskopie./. Opus Supplies Deutschland GmbH*; Kröber, GRUR 2011, 911 (912); Müller, ZUM 2011, 631 ff.

1458 Siehe EuGH, Urt. v. 9.2.2012, C-277/10, Rn. 88 ff., 95, ABl. EU 2012, C 80/04 = GRUR 2012, 489 (493) – *Luksan./. van der Let*; dazu Obergfell, GRUR 2012, 494 (496).

1459 Gefordert von *Dieselhorst*, GRUR Int. 1994, 788 (792 ff.); *Schack*, ZGE 2009, 275 (278).

1460 Vgl. Erw.-Grd. 35 zur InfoSoc-RL.

1461 Siehe Erw.-Grd. 32 zur InfoSoc-RL: „erschöpfend aufgeführt“.

tionalen Schranken macht die Richtlinie keine Vorgaben. Die Regelung des Art. 5 Abs. 3 lit. o InfoSoc-RL untergräbt eine umfassendere Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Schrankenregelungen in Form einer tatsächlich abschließenden Liste von zulässigen Schrankenregelungen zusätzlich, indem sie es jedem Mitgliedstaat erlaubt, sonstige bisher bestehende nationale Schranken in „Fällen von geringer Bedeutung“ aufrecht zu erhalten, sofern diese nur analoge Nutzungen betreffen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr der Gemeinschaft nicht berühren.¹⁴⁶² Auch wenn der Richtliniengeber eine Anwendung der Schrankenbestimmungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten „in kohärenter Weise“ erhofft,¹⁴⁶³ ist es zu einer Harmonisierung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen in der Europäischen Union durch die Regelungen der InfoSoc-Richtlinie tatsächlich nicht gekommen.¹⁴⁶⁴ Bei der Einführung neuer oder Änderung bestehender Schrankenregelungen sind die Vorgaben des Art. 5 InfoSoc-Richtlinie als „Höchstgrenzen“¹⁴⁶⁵ der Schrankenausgestaltung jedoch zwingend zu beachten. Sie begrenzen den gesetzgeberischen Spielraum entscheidend, da sie jedenfalls der Einführung völlig neuer, im Katalog des Art. 5 InfoSoc-RL nicht vorgesehener Schrankenbestimmungen grundsätzlich entgegenstehen.¹⁴⁶⁶

Zu Recht ist die Entscheidung für die Aufnahme eines geschlossenen Schrankenkataloges in die InfoSoc-Richtlinie deshalb auf Kritik in der

1462 Siehe auch die deutliche Kritik an dieser Regelung bei *Hoeren*, MMR 2000, 515 (519) („Persil-Schein“) und *Schippan*, ZUM 2001, 116 (127) („stauseegroße Auffangsschranke“).

1463 Siehe Erw.-Grd. 32 zur InfoSoc-RL.

1464 Deutlich *Leistner*, IIC 2011, 417 (436) („... the ‘harmonisation’, which should have been reached by the Information Society Directive, is purely virtual.“) sowie *Schack*, ZGE 2009, 275 (278) („... hat die Harmonisierungs-RL die Schranken gerade nicht harmonisiert, sondern nach dem Motto „Schranken aller Länder vereinigt euch“ alle bisher bekannten Schranken für zulässig erklärt.“). Für einen kritischen Überblick über den Grad der aufgrund der InfoSoc-RL tatsächlich eingetretenen Harmonisierung der Schranken siehe *Guibault*, JIPITEC 2010, 55 (59 ff.). Eine detaillierte Analyse der Umsetzung der Schrankenvorgaben der InfoSoc-RL in den einzelnen Mitgliedstaaten findet sich bei *Westkamp*, Implementation of Directive 2001/29/EC, S. 84 ff., 108 ff.

1465 *Bayreuther*, ZUM 2001, 828 (829).

1466 *Leistner*, CMLR 46 (2009), 847 (851 f.) sieht ein gewisses Verdienst des (ansonsten kritisch betrachteten) umfassenden Schrankenkataloges der InfoSoc-Richtlinie deshalb darin, dass sie zumindest einer zukünftigen weiteren *Disharmonisierung* im Bereich der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen vorbeugt.

Wissenschaft gestoßen.¹⁴⁶⁷ Eben diese Beschränkung der zukünftigen Gesetzgebung durch eine abschließende Liste möglicher Schranken ist im Bereich der urheberrechtlichen Schranken äußerst problematisch, da sie die erforderliche flexible Anpassung der Schranken an neue technologische Entwicklungen nicht unerheblich einschränkt. Der Neugestaltung urheberrechtlicher Schranken wurde eine „Obergrenze“ gesetzt, die sich am damaligen Stand der Technik und am *status quo* der Schranken in den Mitgliedstaaten orientiert und zukünftigen Entwicklungen und darauf beruhenden unvorhergesehenen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gegenüber nicht hinreichend offen ist. Führt die technologische Entwicklung – wie es bereits zu beobachten und zweifelsohne weiterhin zu erwarten ist – zur Entstehung neuer Nutzungsformen, die unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen wünschenswert und daher grundsätzlich „schrankenwürdig“ erscheinen, sich jedoch nicht unter den bestehenden Katalog von Schranken fassen lassen, so lässt sich aufgrund der Festschreibung des Schrankenkataloges in der InfoSoc-Richtlinie dieses Ergebnis möglicherweise nicht ohne eine Änderung der bestehenden oder den Erlass einer weiteren Richtlinie in einem schwerfälligen legislativen Prozess auf europäischer Ebene erreichen. Denn sind die äußersten Grenzen der *de lege lata* nach dem Richtlinienrahmen möglichen und zulässigen nationalen Schrankenbestimmungen erreicht, so kann nur auf der europäischen Ebene zusätzlich erforderlicher Spielraum für den nationalen Gesetzgeber geschaffen werden.¹⁴⁶⁸ Neben der erhofften Harmonisierung der Schranken innerhalb der EU hat die Richtlinie so in Bezug auf die urheberrechtlichen Schranken letztlich gerade auch ihr zentrales Ziel – die Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit des europäischen Urheberrechts durch dessen Anpassung an die Herausforderungen der Informationsgesellschaft – verfehlt.

1467 Siehe etwa Dreier/Euler/Fischer/v. Raay, ZUM 2012, 273 (278 ff.); Guibault, JI-PIPEC 2010, 55 (64); Hugenholtz, EIPR 2000, 22(11), 499 (501); Hugenholtz/v. Eechoud/v. Gompel/Guibault/u.a., Recasting of Copyright, S. 66; Janssens, in: Derclaye, Research Handbook on the Future of EU Copyright, S. 317 (332 f.); Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive, S. 29; ders., CMLR 46 (2009), 847 (852); ders., IIC 2011, 417 (436); Linnenborn, K&R 2001, 394 (396 f.). Mit vorsichtiger Kritik auch Bornkamm, in: FS Erdmann, S. 29 (48).

1468 Zu den Möglichkeiten und (politischen) Chancen einer Flexibilisierung der Schranken durch eine Änderung der InfoSoc-RL siehe unten 7. Kapitel, A.

C. Der Dreistufentest

Im Rahmen der Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft in Stockholm im Jahr 1967 wurde der sogenannte Dreistufentest als Kompromissformel, die im Grunde zwei entgegengesetzte Aufgaben erfüllen sollte, in das internationale Urheberrecht eingeführt. Einerseits sollte durch seine Einführung der Weg für die erstmalige formale Anerkennung eines allgemeinen und umfassenden Vervielfältigungsrechts *iure conventionis* geebnet werden, ohne jedoch dieses weit angelegte Exklusivrecht schutzlos den vielfältigen nationalen Schrankenbestimmungen preiszugeben, die zur damaligen Zeit bereits bestanden.¹⁴⁶⁹ Daher wurde dem schließlich in Art. 9 Abs. 2 RBÜ kodifizierten Dreistufentest die Funktion übertragen, Beschränkungen des in Art. 9 Abs. 1 RBÜ gewährten Vervielfältigungsrechts zu begrenzen.¹⁴⁷⁰ Andererseits sollte der Befürchtung vieler Mitgliedstaaten der Berner Union Tribut gezollt werden, die neu zu schaffende Bestimmung könne den Freiraum der nationalen Gesetzgeber für die Berücksichtigung berechtigter sozialer, kultureller und ökonomischer Belange zu sehr einengen. Dies sollte durch die Wahl eines offenen, durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägten Wortlauts der Regelung gewährleistet werden.¹⁴⁷¹ Auch bei der späteren Einfügung beziehungsweise Übernahme des Dreistufentests in das TRIPS-Übereinkommen und in die WIPO-„Internet Treaties“ WCT und WPPT blieb diese Grundkonzeption ausdrücklich unangetastet. Der Dreistufentest wurde als eine Art Materialisierung des in der RBÜ erreichten Schutzstandards begriffen¹⁴⁷² und seine Interpretation sollte ausdrücklich der gängigen Auslegung des Art. 9 Abs. 2 RBÜ folgen.¹⁴⁷³

1469 Ausführlich zu den Verhandlungen zur Einführung des Dreistufentests *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright I, 13.03-13.09; *Senfileben*, Three-Step Test, S. 47 ff. Speziell zu den unterschiedlichen nationalen Schrankenregelungen zur damaligen Zeit *Senfileben*, a.a.O., S. 52 ff.

1470 Siehe *Senfileben*, Three-Step Test, S. 52.

1471 Vgl. zum Ganzen *WIPO*, Records of the IP Conference at Stockholm, S. 113, 857 und 883 ff. sowie *Geiger*, e-Copyright Bulletin 2007, S. 3; *Ricketson*, IPQ 1999, 56 (69).

1472 Vgl. GATT-Dokumente MTN.GNG/NG11/W/17/Add. 1, S. 6, und MTN.GNG/NG11/W/14/Rev. 1, S. 8. Vgl. *Reinbothe*, GRUR Int. 1992, 707 (711).

1473 Vgl. WIPO-Dokumente CRNR/DC/4, § 12.05, und CRNR/DC/5, § 13.04, abrufbar unter: <http://www.wipo.org> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].